

## Neuerungen in Reisekostenrecht im Jahr 2011

Update 2/2011



## Neuerungen in Reisekostenrecht im Jahr 2011

### 1. Gesetzliche Neuerungen

Am 5. November hat der Bundesrat neue Lohnsteuerrichtlinien beschlossen. Dies möchten wir zum Anlass nehmen, Sie im Nachfolgenden über die Neuerungen im Reisekostenrecht ab Januar 2011 zu informieren.

### 2. Mahlzeitgestaltung bei Auswärtstätigkeit (R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR)

Werden Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung von Arbeitnehmern während einer Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung hin von einem Dritten unentgeltlich abgegeben, räumt die Finanzverwaltung für die Bewertung der Mahlzeiten ein Wahlrecht ein:

- Ansatz der (in der Regel günstigeren) amtlichen Sachbezugswerte oder
- Ansatz der tatsächlichen Werte

Bei Ansatz des tatsächlichen Werts können die Aufwendungen im Rahmen von § 3 Nr. 13 oder 16 EStG steuerfrei ersetzt werden. Bei Ansatz des maßgebenden amtlichen Sachbezugswerts lehnt die Finanzverwaltung die Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils ab (R 3.13 Abs. 1

Satz 1 letzter Halbsatz, R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 Satz 4 LStR).

#### **Tipp:**

Eine Versteuerung mit dem Sachbezugswert kann im Fall einer Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber vermieden werden, wenn der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber eine Zuzahlung für die Mahlzeit in Höhe des amtlichen Sachbezugswerts leistet (R 8.1 Absatz 8 Nr. 4 LStR). Die Zuzahlung kann auch von der steuerfreien Reisekostenvergütung abgezogen werden. Bitte kontaktieren Sie uns ggf. bezüglich einer weiteren Beratung in Sachen Zuzahlung.

**Rückwirkend ab dem 1. Januar 2010** gelten die Vereinfachungsregelungen im BMF-Schreiben vom 5. März 2010, BStBl 2010 I S. 259, dessen Inhalt die Lohnsteuerrichtlinien wortgleich übernimmt.

Damit die Mahlzeitengestellung als vom Arbeitgeber veranlasst gilt, ist es ausreichend, wenn

- die Aufwendungen für die Mahlzeit vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden bzw. der Arbeitgeber sie direkt bezahlt,
- die Rechnung auf den Arbeitgeber



- ausgestellt ist (R 8.1 Absatz 8 Nummer 2 Sätze 5 bis 7 LStR) und
- eine übliche Beköstigung vorliegt, d.h. der Wert der Mahlzeit EUR 40 nicht übersteigt (R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 S. 3 LSTR).

Damit verzichtet die Finanzverwaltung auf die bisher geforderte Vorausbuchung durch den Arbeitgeber, wie wir in unserem Newsletter „Änderungen bei den Reiskosten ab 1. Januar 2010 update 3/2010“ darstellten.

Bitte beachten Sie, dass noch keine einheitlichen Kriterien für „Aufwendungen für Mahlzeiten, die vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden,“ festgelegt sind. Daher empfehlen wir weiterhin, die im Unternehmen geltenden Regelungen in einer „Reiserichtlinie“ schriftlich niederzulegen.

Sofern die Voraussetzungen für die Arbeitgeberveranlassung vorliegen, kommt es nicht darauf an, wie die Rechnung beglichen wird und wie die einzelnen Kosten in der Hotelrechnung bescheinigt sind. Insbesondere spielt es keine Rolle, ob die Mahlzeiten (zum Beispiel das Frühstück) gesondert in der Übernachtungsrechnung ausgewiesen sind.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Rechnung über die beruflich veranlasste Mahlzeitengewährung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist. Dies dürfte bei Bewirtungen im Rahmen von Hotelrechnungen unproblematisch sein. Allerdings ist zu beachten, dass diese Regelung für sämtliche Rechnungen, die im Zusammenhang mit einer beruflich veranlassten Mahlzeitengewährung stehen, gilt. Ist die Rechnung also nicht auf den Arbeitgeber ausgestellt, kann nicht von einer Arbeitgeberveranlassung ausgegangen werden mit der Folge, dass die für den Arbeitgeber günstigere Variante der Kürzung um den Sachbezugswert nicht vorgenommen werden darf.

### **3. Auswärtstätigkeit Übernachtungskosten/Verpflegung – keine Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber (R.9.7 Abs.1 LStÄR)**

Werden Übernachtungskosten aufgrund eines Einzelnachweises (Hotelrechnung) geltend gemacht, ist zu beachten, dass die in einer Hotelrechnung gesondert ausgewiesenen Kosten des Frühstücks nicht zu den Übernachtungskosten gehören. Wird das Frühstück dem Arbeitnehmer zusätzlich zu den

## NEUERUNGEN IN REISEKOSTENRECHT...

Übernachungskosten ersetzt, muss es grundsätzlich lohnversteuert werden.

Wird in der Hotelrechnung dagegen nur ein Gesamtpreis für Übernachtung und Frühstück oder ggf. auch Mittag-/Abendessen ausgewiesen und lässt sich daher der Preis für die Verpflegung nicht feststellen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

- für das Frühstück 20 Prozent des vollen Verpflegungspauschbetrages bei 24-stündiger Abwesenheit (also EUR 4,80)
- für Mittag- und Abendessen jeweils 40 Prozent des vollen Verpflegungspauschbetrages bei 24-stündiger Abwesenheit also jeweils EUR 9,60)

Da nur die Übernachtung, jedoch nicht das Frühstück dem ermäßigten Steuersatz von derzeit sieben Prozent unterliegt, muss das Frühstück aus umsatzsteuerlichen Gründen gesondert auf der Rechnung erscheinen. Da die in der Praxis weitgehend übliche Berücksichtigung des Frühstücks mit EUR 4,80 dadurch faktisch unmöglich wäre, räumte das BMF Schreiben vom 5. März 2010 die Möglichkeit ein, das Frühstück mit

anderen Nebenleistungen, wie Internetzugang oder Parkplatz zu einem „Business-Package“ oder einer „Servicepauschale“ zusammenzufassen. Fasst das Hotel Frühstück und Nebenkosten zusammen, existiert kein individueller Preis mehr für das Frühstück. Folge davon ist, dass weiterhin wie bisher der Frühstückswert mit EUR 4,80 vom Arbeitgeber angesetzt werden kann.

Die restlichen im „Business-Package“ enthaltenen Leistungen können als Reiseebenkosten steuerfrei erstattet werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn in dem „Package“ ersichtlich Leistungen enthalten sind, die keine Reiseebenkosten sind, z. B. Massagen oder Pay-TV. Wichtig für den Arbeitgeber: Dies funktioniert nur dann, wenn das Frühstück nicht gesondert und einzeln ausgewiesen auf der Rechnung erscheint. Insoweit wurden die Regelungen des BMF Schreiben vom 5. März 2010 übernommen.



## 4. Zusammenfassende Übersicht

### Behandlung von Arbeitgeberbewirtungen

	Arbeitgeberveranlassung	Keine Arbeitgeberveranlassung
	Dienst- oder arbeitsrechtlicher Ersatz der Kosten durch den AG/ Zahlung durch AG & Rechnung ist auf den Arbeitgeber ausgestellt & Übliche Beköstigung liegt vor, d.h. Wert der Mahlzeit (inkl. Getränke) übersteigt EUR 40 nicht	NEIN → NEIN → NEIN →
Hotelrechnung ohne Frühstück (im Inland nur möglich wenn separate Hotelrechnung vorliegt)	Keine Kürzung/ Versteuerung	Keine Kürzung/ Versteuerung
Rechnung weist Sammelposten/ Businesspackage aus	Kürzung EUR 4,80 (Inland) oder Versteuerung des Sachbezugswertes z. Zt. EUR 1,57 für das Frühstück oder Zuzahlung von EUR 1,57 für das Frühstück	Kürzung EUR 4,80 bzw. Versteuerung der tatsächlichen Kosten
Frühstück mit tatsächlichen Kosten ausgewiesen	Kürzung EUR 4,80 (Inland) oder Versteuerung des Sachbezugswertes z. Zt. EUR 1,57 für das Frühstück oder Zuzahlung von EUR 1,57 für das Frühstück	Kürzung um tatsächliche Kosten bzw. Versteuerung der tatsächlichen Kosten

## 5. Weitere für die Reisekostenabrechnung relevante gesetzliche Änderungen – Neue Sachbezugswerte

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert als Arbeitsentgelt

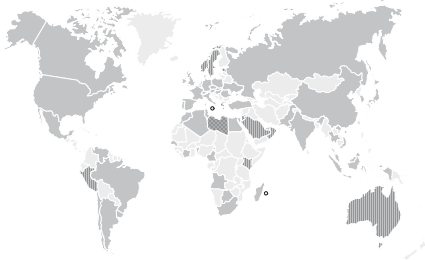
zu bewerten. Das gilt auch für Mahlzeiten, die der Arbeitgeber veranlasst, bei beruflich bedingter Auswärtstätigkeit bzw. im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Ab 2011 gelten folgende Sachbezugswerte:

- für ein Frühstück EUR 1,57
- für ein Mittag- oder Abendessen je EUR 2,83

## Steckbrief

### MAZARS international



- Integrierte Partnerschaft in 61 Ländern
- Betreuung unserer Mandanten in weiteren 21 Ländern
- 13.000 Mitarbeiter
- Weltweit einheitlich hohe Qualitätsstandards
- Siebtgrößte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Europa

### MAZARS Deutschland

- Acht Standorte in Deutschland
- 400 Mitarbeiter
- Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung, Outsourcing und Unternehmensberatung
- Unsere Mandanten
  - internationale Konzerne
  - mittelständische Unternehmen
  - vermögende Privatpersonen



### Wofür wir stehen

#### Transparenz

- Wir verpflichten uns der Öffentlichkeit. Dies dokumentieren wir durch die Veröffentlichung unseres internationalen Geschäftsberichtes.

#### Persönlichkeit

- Für die Belastbarkeit und Lösungsorientierung unserer Ergebnisse stehen wir persönlich ein.

#### Sachkompetenz

- Kompetenz ist uns wichtig. Unsere Berufsträgerquote liegt deutlich über dem Branchendurchschnitt.

#### Unabhängigkeit

- Wir agieren unabhängig und gewährleisten, dass wir keinen Interessenskonflikten unterliegen.